

RS OGH 1979/3/14 3Ob39/79, 3Ob152/12t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1979

Norm

BAO §229

EO §54 Abs1 Z3

Rechtssatz

Das Erfordernis der Zergliederung der Abgabenschuld nach einzelnen Abgaben und nach Jahren ist dahin zu verstehen, daß bei jeder einzelnen Abgabeforderung, die Gegenstand des Rückstandsausweises ist, die Zergliederung in der Weise vorzunehmen ist, daß zum Zweck der Unterscheidung mehrerer gleichartiger Abgabeforderungen und zur genaueren Bestimmung einzelner Abgabeforderungen eine nähere Bezeichnung im Sinne einer zeitlichen Zuordnung der Abgabeforderung zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 39/79
Entscheidungstext OGH 14.03.1979 3 Ob 39/79
- 3 Ob 152/12t
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 3 Ob 152/12t
Auch; Veröff: SZ 2012/103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0002089

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at